
Externe Vernehmlassung (20. Januar 2026)

**Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **764.1**

Geändert: 761.2

Aufgehoben: 764.1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 und Art. 13 ff. der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz regelt:

1. die bewilligungs- und meldepflichtige familienergänzende Kinderbetreuung gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO)³⁾;
2. die Betreuung von Kindern im Haushalt von Obhutsberechtigten durch Personen, die durch die Vermittlungsstelle vermittelt wurden (Betreuungspersonen).

²⁾ Dieses Gesetz enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. die Zuständigkeiten und das Verfahren;
2. die Vermittlungsstelle;
3. die Qualitätsanforderungen für die bewilligungs- und meldepflichtige familienergänzende Kinderbetreuung;
4. die Gewährung kantonaler und kommunaler Beiträge.

Art. 2 Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz bezweckt:

1. die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
2. die Gewährleistung von Qualitätsanforderungen in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung;
3. die Förderung der Entwicklung, Integration und Chancengleichheit von Kindern;
4. die Unterstützung von Familien in besonderen Situationen.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ NG 764.1

³⁾ SR 211.222.338

Art. 3 Normen, Empfehlungen

¹ Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) gelten als Richtlinien.

² Die Direktion kann Normen und Empfehlungen anerkannter, gesamtschweizerischer Fachverbände sowie von Fachkonferenzen in einem Reglement ganz oder teilweise als verbindlich erklären.

2 Zuständigkeiten

Art. 4 Kanton

¹ Der Kanton sorgt für die Weiterentwicklung, Information und Beratung der Angebote gemäss diesem Gesetz.

² Er bestimmt Qualitätsstandards für:

1. Bewilligungen für Kindertagesstätten;
2. die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien und durch Betreuungspersonen;
3. Förderbeiträge.

3 Kinderbetreuung

Art. 5 Kindertagesstätten

¹ Der Betrieb von Kindertagesstätten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO⁴⁾ untersteht der Bewilligungspflicht des Kantons.

² Der Kanton erteilt die Bewilligung, wenn die Kindertagesstätten:

1. den Vorschriften der Pflegekinderverordnung⁵⁾ entsprechen; und
2. die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards einhalten.

Art. 6 Tagesfamilien und Betreuungspersonen

1. Vermittlungsstelle

¹ Die Vermittlungsstelle vermittelt Tagesfamilien und Betreuungspersonen.

² Der Kanton schliesst mit der Vermittlungsstelle eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere Vorschriften über die Anmeldung, die Versicherung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Aufsicht über die ihr angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen.

Art. 7 2. Meldepflicht

¹ Tagesfamilien haben ihre Tätigkeit gestützt auf Art. 12 Abs. 1 PAVO⁶⁾ dem Kanton zu melden; vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Vermittlungsstelle hat dem Kanton diejenigen Tagesfamilien und Betreuungspersonen zu melden, die bei ihr angeschlossen sind.

Art. 8 Aufsicht

¹ Der Kanton übt gestützt auf Art. 19 und 20 PAVO⁷⁾ bei Kindertagesstätten die Aufsicht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Vorgaben der PAVO aus.

² Die Vermittlungsstelle übt die unmittelbare Aufsicht bei den Tagesfamilien (Art. 12 Abs. 2 PAVO) und bei den bei ihr angeschlossenen Betreuungspersonen aus. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen durch die kantonale Aufsichtsbehörde.

⁴⁾ SR 211.222.338

⁵⁾ SR 211.222.338

⁶⁾ SR 211.222.338

⁷⁾ SR 211.222.338

³ Kindertagesstätten und die Vermittlungsstelle haben für die ihr angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Normtarife die für die Bewilligung und Aufsicht erforderlichen Daten zu erheben. Sie haben der Aufsichtsbehörde:

1. Daten und Unterlagen herauszugeben;
2. Auskünfte zu erteilen;
3. Zutritt zu den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtungen zu gewähren;
4. Ereignisse von besonderer Tragweite sowie wesentliche Änderungen umgehend zu melden wie insbesondere betreffend Organisation, Trägerschaft und pädagogischer oder wirtschaftlicher Leitung.

4 Beiträge

Art. 9 Kantonsbeiträge

1. allgemein

¹ Der Kanton gewährt Grundbeiträge und Förderbeiträge an:

1. bewilligte Kindertagesstätten;
2. die Vermittlungsstelle für die ihr angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen.

² Der Kanton richtet Beiträge nur für Kinder aus, die noch nicht der obligatorischen Schulpflicht unterstehen.

³ Die Grundbeiträge richten sich:

1. für Kindertagesstätten nach der Anzahl der Betreuungsplätze und deren Auslastung;
2. für die Vermittlungsstelle nach der Anzahl Tagesfamilien beziehungsweise Betreuungspersonen und Betreuungsstunden.

⁴ Die Förderbeiträge richten sich nach dem Stand der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung. Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 10 2. Grundbeiträge

¹ Der Grundbeitrag für Kindertagesstätten beträgt Fr. 3'000.- je Kalenderjahr und Betreuungsplatz, sofern dieser mindestens zu 80 Prozent belegt ist. Wird diese Belegung nicht erreicht, ist der Grundbeitrag anteilmässig herabzusetzen.

² Der Grundbeitrag für die Vermittlungsstelle beträgt Fr. 3.50 für jede vermittelte Betreuungsstunde.

Art. 11 3. Förderbeiträge

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite zur Förderung von Kindertagesstätten, der Vermittlungsstelle sowie den ihr angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen an deren Massnahmen und Projekte Förderbeiträge leisten, soweit sie der Qualitätsentwicklung oder Innovationsförderung dienlich sind.

Art. 12 Gemeindebeiträge

1. Grundsatz, Voraussetzungen

¹ Die Gemeinden gewähren Obhutsberechtigten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sowie an die bei der Vermittlungsstelle angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen.

² Die Gemeinden richten Beiträge gemäss diesem Gesetz nur für Kinder aus, die noch nicht der obligatorischen Schulpflicht unterstehen.

³ Obhutsberechtigte haben Anspruch auf Beiträge an ihre Kosten für ein Angebot im Kanton oder ein ausserkantonal bewilligtes Angebot, wenn:

1. sie erwerbstätig sind oder in Ausbildung stehen;
2. die Kinder ihren 3. Altersmonat zurückgelegt haben; und
3. die Kinder melderechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 13 2. Bemessung

¹ Die Gemeindebeiträge richten sich nach:

1. der ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme Obhutsberechtigter wie insbesondere Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;

-
2. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt; und
 3. dem Normtarif beziehungsweise den tatsächlichen Betreuungskosten, soweit diese den Normtarif nicht übersteigen.

Art. 14 3. ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme

a) Grundsatz

¹ Obhutsberechtigte haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn sie infolge ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme wie insbesondere Erwerbstätigkeit oder Ausbildung Angebote der Kinderbetreuung nutzen.

² Diese zeitliche Inanspruchnahme hat mindestens zu umfassen:

1. 120 Prozent bei:
 - a) zwei Obhutsberechtigten im selben Haushalt;
 - b) einer alleinerziehenden, obhutsberechtigten Person mit einer im gleichen Haushalt lebenden Partnerin oder lebendem Partner;
2. 20 Prozent bei alleinerziehenden Obhutsberechtigten.

³ Die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung haben in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Art. 15 b) besondere Umstände und Bedürfnisse

¹ Die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme gemäss Art. 14 wird für Gemeindebeiträge nicht vorausgesetzt, wenn die Obhutsberechtigten die Betreuungsangebote nutzen:

1. aus Gründen, welche in ihrer Person liegen wie insbesondere Krankheit, Unfall oder Invalidität; oder
2. für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, sofern die Kinder nicht Angebote nach dem Betreuungsgesetz⁸⁾ in Anspruch nehmen.

² Die Obhutsberechtigten haben nachzuweisen, dass besondere Umstände oder Bedürfnisse gemäss Abs. 1 vorliegen.

³ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen einen höheren Normtarif fest.

Art. 16 4. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

a) massgebendes Einkommen

¹ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem massgebenden Einkommen des Haushalts von Obhutsberechtigten.

² Dieses setzt sich zusammen aus:

1. ihrem steuerbaren Einkommen; zuzüglich
2. 10 Prozent ihres steuerbaren Vermögens.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung das beitragsberechtigte massgebende Einkommen.

Art. 17 b) Grundlage

¹ Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens wird auf die letzte rechtskräftig veranlagte Steuerperiode abgestellt.

² Auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse gestützt auf eine Steuereinschätzung der massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist abzustellen, wenn:

1. die Steuerdaten offensichtlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen abweichen und diese Abweichung wesentlich und dauerhaft ist; oder
2. die letzte rechtskräftig veranlagte Steuerperiode mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 18 5. Normtarife

¹ Der Regierungsrat legt für die Berechnung der maximal beitragsberechtigten Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten, in Tagesfamilien sowie durch Betreuungspersonen in einer Verordnung Normtarife fest.

⁸⁾ NG 761.2

² Er legt für die Kategorien Säuglinge, Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen je einen einheitlichen Normtarif fest.

³ Die Normtarife richten sich dabei nach den durchschnittlichen Kosten. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

Art. 19 6. Selbstbehalt

¹ Obhutsberechtigte haben unabhängig ihres massgebenden Einkommens für Angebote der Kinderbetreuung je Kind einen Beitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.

² Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt in einer Verordnung fest.

Art. 20 7. Geschwisterbonus

¹ Nutzen mehrere Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot, wird den Obhutsberechtigten ein Geschwisterbonus gewährt.

² Der Regierungsrat legt den Geschwisterbonus in einer Verordnung fest.

Art. 21 8. Verfahren a) Gesuch

¹ Gemeindebeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

² Gesuchstellende Personen haben alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu liefern sowie Ein-sicht in alle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

Art. 22 b) Entscheid, Auszahlung

¹ Die Gemeinde prüft die Anspruchsberechtigung und legt den Beitrag in einer Verfügung fest.

² Sie zahlt ihre Beiträge jeweils vorschüssig auf Mitte Monat an die Obhutsberechtigten aus.

³ Mit deren Zustimmung kann die Gemeinde die Beiträge direkt an die Kindertagesstätte oder die Vermittlungsstelle auszahlen.

Art. 23 9. Meldepflicht, Berücksichtigung von Veränderungen

¹ Obhutsberechtigte sind verpflichtet, wesentliche Änderungen wirtschaftlicher, familiärer oder persönlicher Verhältnisse wie insbesondere des Beschäftigungsgrades, des Einkommens, des Vermögens, des Betreuungsumfangs oder der Beendigung der familienergänzenden Kinderbetreuung umgehend der Gemeinde zu melden.

² Der Regierungsrat legt die Wesentlichkeit einer Veränderung in einer Verordnung fest.

³ Haben sich die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Beitrags-gewährung wesentlich verändert, werden die Beiträge auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angepasst.

5 Datenbearbeitung

Art. 24 Bearbeitung von Personendaten

¹ Kantonale und kommunale Instanzen dürfen die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sach-verhaltsrelevanten Personendaten über die persönlichen, familiären, beruflichen, ausbildungsmässi-gen, finanziellen und steuerlichen Verhältnisse bearbeiten.

² Kantonale und kommunale Instanzen sind ermächtigt und verpflichtet, sich gegenseitig unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und bei Bedarf die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie können sich zu diesem Zweck die Daten mittels gesicherter Datenverbindung elektronisch übermitteln oder in einem automatisierten Abrufverfahren zugänglich machen.

6 Rückerstattung

Art. 25 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Wer durch unwahre oder unterlassene Angaben die Ausrichtung kantonaler oder kommunaler Beiträge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

² Zur Rückerstattung nicht oder nur teilweise verpflichtet ist:

1. wer die Beiträge gutgläubig empfangen hat; und
2. wenn die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten würde.

³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert dreier Jahre, nachdem der Kanton beziehungsweise die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der letztmaligen Ausrichtung von Beiträgen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, ist diese Frist massgebend.

7 Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Beitragsverfügungen der Gemeinden kann Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁹⁾.

Art. 27 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich unwahre Angaben macht, um unrechtmässig kantonale oder kommunale Beiträge zu erwirken.

8 Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung Qualitätsstandards

¹ Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die kantonalen Qualitätsstandards zu erfüllen.

² Der Kanton passt Bewilligungen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, die nach dem bisherigen Recht erteilt worden sind, innert dreier Jahren an.

Art. 30 2. bestehende Betreuungsverhältnisse

¹ Für Betreuungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, sind die neuen Beitragsansätze dieses Gesetzes anwendbar.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)»¹⁰⁾ vom 22. Oktober 2014 (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Für die kantonale Bewilligung ist zuständig:

². (geändert) die Direktion für die anderen Betreuungsangebote gemäss Betreuungsgesetz¹¹⁾.

⁹⁾ NG 265.1

¹⁰⁾ NG 761.2

¹¹⁾ NG 761.2

III.

Der Erlass «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)»¹²⁾ vom 24. Oktober 2012 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

¹²⁾ NG 764.1